

### Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG)

## MERKBLATT

### für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe

#### Voraussetzungen

Kostenfreiheit des Schulweges kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Die nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem (kostenmäßig) geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Maßgeblich hierfür sind die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmittel und nicht die tatsächlich zurückgelegte Fahrtstrecke. Der einfache Fußweg zwischen Wohnung und Schule muss mindestens drei Kilometer betragen.

#### Kostenerstattungsanspruch

Für Schüler an öffentlichen staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen, sowie für Berufsschüler in Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger (Landratsamt Miltenberg) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten der Beförderung die Familienbelastungsgrenze von 440 € je Schuljahr übersteigen. Der Betrag von 440 € wird bei mehreren Kindern einer Familie, die unter diese Regelung fallen, nur einmal auf die erstattungsfähigen Fahrtkosten angerechnet. Anträge von Geschwistern sollten daher zusammen eingereicht werden.

Wir bitten Sie hierzu die Fahrkarten selbst zu kaufen, zu sammeln und in zeitlicher Reihenfolge im Original in den „Antrag auf Fahrtkostenerstattung“ einzukleben. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie immer die kostengünstigsten Schülerfahrkarten und die kürzeste, zumutbare Verkehrsverbindung lösen.

Hinweis: Bei Preisstufe 1 und 2 sowie bei Schülern, die einen Stadtbus für den Schulweg benutzen können (Amorbach, Miltenberg, Elsenfeld und Erlenbach mit entsprechenden Stadtteilen, Ortsteilen und Gemeinden, in welchen dieser Sondertarif gültig ist; Kosten einer Einzelfahrt 0,50 € bis 1,50 €) ist das Ticket-Easy nicht die kostengünstigste Variante.

Eingereichte Fahrtkosten, welche dieses Maximum übersteigen, werden bis zur Höhe des günstigsten Fahrpreises gekürzt. Fahrtkosten werden nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erstattet.

Den Antrag auf Fahrtkostenerstattung erhalten Sie in der Schule, beim Landratsamt Miltenberg oder er kann von der Internetadresse des Landratsamtes Miltenberg [www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de) Rubriken „Landratsamt / Formulare / Schülerbeförderung / Fahrtkostenerstattung“ heruntergeladen werden. Am Schuljahresende reichen Sie bitte den ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrag beim Landratsamt Miltenberg ein.

**Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2018/2019 ist der 31. Oktober 2019!**

**Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2019/2020 ist der 31. Oktober 2020!**

Bei den genannten Terminen handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge die jeweils nach dem 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## Befreiung von der Familienbelastungsgrenze

Die Fahrtkosten der notwendigen Beförderung können in voller Höhe erstattet werden

- a) bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden;
- b) bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);  
bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);
- c) oder wenn ein Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen ist.

Soweit einer der in Punkt a) bis c) aufgeführten Kriterien zum Beginn des neuen Schuljahres erfüllt ist, erhält der Schüler bei rechtzeitiger Antragstellung in Form eines Erfassungsbogens zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 einen Fahrausweis vom Landratsamt Miltenberg.

Der erforderliche Beförderungsantrag ist online auszufüllen, Sie finden ihn auf der Website der gewünschten Schule oder auf der Website des Landratsamtes Miltenberg unter:

**<http://befoerderungsantrag.landkreis-miltenberg.de>**

Bitte reichen Sie den Nachweis über die Höhe des Kindergeldes für drei Kinder, den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder den Bezug von Arbeitslosengeld II für den Monat August 2019 (Bescheinigungen aus vorausgehenden Monaten reichen nicht aus!) bzw. über die Behinderung des Schülers bis spätestens 31.08.2019 beim Landratsamt Miltenberg ein.

### Nähere Auskünfte erhalten Sie beim

**Landratsamt Miltenberg – Schülerbeförderung – Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg  
Tel. 09371 501-340 oder -341.**